**§ 27 StGB – Beihilfe**

Definitionen

Hilfeleisten

*Hilfeleisten* ist jedes Ermöglichen oder Erleichtern der Tat.

Sukzessive Beihilfe

Ein Fall der *sukzessiven Beihilfe* liegt dann vor, wenn der Gehilfe erst nach Vollendung, aber noch vor Beendigung der Haupttat tätig wird.

In solchen Fallkonstellationen wird es häufig zu Überschneidungen mit § 257 StGB (Begünstigung) kommen. Fest steht, dass für Fälle vor der Vollendung allein Beihilfe in Betracht kommt und nach der Beendigung nur § 257 StGB. Der Zeitraum zwischen Vollendung und Beendigung ist dabei strittig.

Dabei gilt: Unterstützungshandlungen, welche die Vortat erfolgreich beenden oder die Beendigung zumindest fördern sollen und somit der Vortat zugutekommen, sind unter Beachtung des § 257 III StGB als Beihilfe zur Haupttat zu sehen. Nach § 257 III StGB wird wegen Begünstigung nämlich nicht bestraft, wer wegen Beteiligung an der Haupttat bestraft wird.

Quellen:

*Heine* und *Weißer* in: Schönke/Schröder, 30. Aufl. 2019, StGB § 27 Rn. 14 f., 20 ff.